

Klage der Ferriere Nord spa gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. April 2004

(Rechtssache T-153/04)

(2004/C 168/20)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Ferriere Nord spa hat am 23. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Wilma Viscardini und Gabriele Donà.

Die Klägerin beantragt,

- die im Einschreiben BUDG/C-5/DS (D2004) / 51138 vom 5. Februar 2004, das sie am 13. Februar 2004 erhalten hat, und im Fax BUDG/C-05/DS (D2004) 53883, das sie am 13. April 2004 erhalten hat, enthaltenen Entscheidungen, mit denen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Ferriere Nord in Bezug auf die Sache IV/31.553 — Betonstahlmatten zur Zahlung von 564 402,26 Euro und 341 932,32 Euro aufgefordert hat, nach Artikel 230 EG für nichtig zu erklären;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur vollständigen Erstattung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Rügen darauf, dass die in Durchführung der Entscheidung der Kommission vom 2. August 1989 (mit der der Klägerin wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag eine Geldbuße von 320 000 ECU auferlegt worden sei) ergangenen Entscheidungen rechtswidrig seien, weil nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾ Verjährung eingetreten sei. Sie macht insbesondere geltend:

- Die Entscheidung der Kommission vom 2. August 1989 sei mit dem Urteil des Gerichtshofes vom 17. Juli 1997 rechtskräftig geworden, und folglich sei an diesem Tag die fünfjährige Verjährungsfrist des Artikels 4 der Verordnung Nr. 2988/74 in Lauf gesetzt worden;
- diese Frist sei durch das Schreiben der Kommission vom 11. September 1997, das die Klägerin am 18. September 1997 erhalten habe, unterbrochen worden, so dass (nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 2988/74) eine neue Verjährungsfrist von fünf Jahren begonnen habe;
- die Kommission hätte daher die Geldbußenentscheidung bis zum 11. September 2002, spätestens bis 18. September 2002, durchführen müssen;
- die angefochtenen Entscheidungen stammten aber vom 5. Februar 2004 (bei der Klägerin eingegangen am 13. Februar 2004) und 13. April 2004 (bei ihr per Fax eingegangen am 13. April 2004);

- die Befugnis der Kommission, ihre Entscheidung vom 2. August 1989 zu vollstrecken, sei daher verjährt

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 29.11.1974, S. 1.

Klage des Daniel Bauwens gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. April 2004

(Rechtssache T-154/04)

(2004/C 168/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Daniel Bauwens, wohnhaft in Brüssel, hat am 22. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen und Jean-Noël Louis sowie Rechtsanwältin Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens zur Erstellung der Beurteilung seiner beruflichen Entwicklung für den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 und über die Zurückweisung seines Antrags auf Befassung des Paritätischen Evaluierungsausschusses aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger habe beantragt, den Paritätischen Evaluierungsausschuss mit der vom gegenzeichnenden Beamten gegenzeichneten Beurteilung seiner beruflichen Entwicklung zu befassen. Dieser Antrag sei als verspätet angesehen worden, weil er nach der Frist von fünf Werktagen gestellt worden sei, die in Artikel 7 der von der Beklagten erlassenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 43 und 45 des Statuts vorgesehen sei.

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung, seinen Antrag zurückzuweisen und die Beurteilung endgültig festzustellen, und macht geltend, der Ablauf der Frist von fünf Werktagen hätte nach der Fußnote zu Artikel 7 der Allgemeinen Bestimmungen gehemmt sein müssen, da er ab dem Tag nach der förmlichen Bestätigung der Beurteilung durch den gegenzeichnenden Beamten für zwei Wochen in Urlaub gewesen sei. In diesem Zusammenhang rügt der Kläger außerdem einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und eine Verletzung der Grundsätze der guten und ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung.